



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 2

**Jugendhilfe;
Aktuelle Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer
(umA)**

Anlage(n):

- Entwicklung der UMA-Zahlen im Landkreis Erding in Bezug zur Soll-Quote
- Entwicklung der UMA-Zahlen im Landkreis Erding seit 2020 mit Hilfearten

Alois-Schieß-Platz 8
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christian Numberger

Tel. 08122/58-1159
christian.numberger@lr
a-ed.de

Erding, 03.11.2023
Az.:

Jugendhilfeausschuss am 15.11.2023

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

4.564.200,00 €

Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe: Pflichtaufgabe

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zur aktuellen Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorlagebericht:

Die Zahl der in Bayern aufgegriffenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) hat zuletzt aufgrund der weltpolitischen Lage wieder deutlich zugenommen.



LANDKREIS
ERDING

Dieser Zugang stellt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben – der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA – vor enorme Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, wie schon während des Fluchtgeschehens 2015/2016, sowohl mit Blick auf die (vorläufige) Inobhutnahme als auch die Anschlussmaßnahmen pragmatische Lösungen zu finden. Der Maßstab aller Lösungen ist die Sicherung des Kindeswohls.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) bilden eine spezifische Zielgruppe innerhalb der Jugendhilfe, für die es besonders gilt, in Kooperation mit anderen Hilfesystemen rechtskreisübergreifend bedarfsgerechte Strukturen und Angebote sicherzustellen. Bei der großen Gruppe der 16- und 17-jährigen UMA steht der individuelle Unterstützungsbedarf mit dem Ziel der gesellschaftlichen, sozialen und beruflichen Integration sowie ihre Verselbstständigung im Vordergrund.

Bayern muss nach dem Königsteiner Schlüssel ca. 15,5 % der bundesweit unterzubringenden UMA aufnehmen. Die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte sind entsprechend der Asyldurchführungsverordnung verpflichtet, UMA, die durch den Beauftragten des Freistaats Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) zugewiesen werden, in ihre Zuständigkeit zu übernehmen. Orientiert an dieser Verpflichtung sind vor Ort die entsprechenden Aufnahme-, Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen in der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

Die Betreuung und Versorgung von UMA sind Pflichtaufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis. Diese haben hierfür die Planungs- und Gesamtverantwortung, bei der Umsetzung sind sie auf ein vertrauensvolles Miteinander mit den Trägern der freien Jugendhilfe angewiesen. Grundsätzlich gilt – wie auch im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Nach dem SGB VIII sind daher nur diejenigen gesetzlichen Leistungen zu erbringen und zu erstatten, die aufgrund des individuellen Bedarfs auch tatsächlich erforderlich sind. Für eine zielgerichtete Hilfestellung wichtig sind einerseits eine qualifizierte Hilfeplanung im Einzelfall sowie auch generell eine bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung in Kooperation mit anderen beteiligten Hilfesystemen (insb. Gesundheitsbereich, Schule, Arbeitsverwaltung, Ausländerbehörden etc.).

Der Fachbereich Jugend und Familie ist zuständig für:

- alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Landkreis Erding
- Koordination der Hilfen zur Erziehung mit dem Ziel: Integration und Verselbstständigung,
- Notwendige und geeignete Unterstützung, die den individuellen Bedarf deckt
- Begleitung des Übergangs Schule Beruf, wenn notwendig über die Volljährigkeit hinaus,



- Alterseinschätzung, sofern noch nicht durch ein anderes Jugendamt erfolgt,
- vorläufige Inobhutnahmen (hier auch Zuständigkeit für den Flughafen MUC)
- anschließende Einleitung einer Vormundschaft,
- allgemeine Beratung zu (unbegleiteten) minderjährigen Ausländern

Rechtslage:

Folgende rechtliche Grundlagen sind grundsätzlich zu beachten:

- UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)
- Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)
- Brüssel IIa-VO
- Dublin III-VO
- EU-Aufnahmerichtlinie
- EU-Qualifikationsrichtlinie
- SGB I, VIII und X
- BGB
- FamFG
- AufenthG
- AsylG

In Deutschland sind anknüpfend an die internationalen Rechtsvorschriften bei Einreise von unbegleiteten Minderjährigen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sicherzustellen.

Leitgedanke dieses Gesetzes ist es, dass jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Zuletzt wurde das SGB VIII durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder“ geändert. Den Kern des Gesetzes bildet ein rechtlich geregeltes einheitliches Verfahren für eine Verteilung unbegleiteter Minderjähriger und eine Änderung in der Kostenerstattung. Daneben nahm das Gesetz Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes vor.

Das SGB VIII regelt z.B. in:

- § 42a die die vorläufige Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind
- § 42b das Verfahren zur Verteilung von UMA
- § 42c die Aufnahmequote
- § 42f SGB VIII das Verfahren zur Altersfeststellung

Derzeit steigt die Bayernquote stetig an, sodass ständig neue Not- und Übergangslösungen für die Unterbringung der UMA geschaffen werden müssen. Ebenso zu den Pflichtaufgaben gehört die Betreuung der Jugendlichen.

Der Landkreis Erding hat die Sondersituation für am Flughafen München ankommende UMA für die Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) zuständig zu sein.

Aktuell muss mit weiteren Zuweisungen gerechnet werden, da Bayern erst 88,4 % der bundesweiten Quote erfüllt (Stand 05.09.2023).

Im September 2023 waren dem Landkreis Erding 40 UMA zugewiesen.

Bei der aktuellen UMA-Quote wäre eine 100%-Erfüllung laut Bayernquote durch den Landkreis Erding derzeit 74 UMA.



LANDKREIS
ERDING

Stationäre Unterbringung (außerhalb des Landkreises)

Im September 2023 waren von den 40 zugewiesenen UMA, 18 UMA in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

Die Kosten hierfür betragen wie folgt:

18 UMA x ~8000,00 € pro Monat = 144.000 € x 12 Monate = 1.728.000,00 €

Stationäre Unterbringung (im Landkreis Erding)

Im September 2023 waren von den 40 UMA, 20 UMA stationär im Landkreis Erding untergebracht.

20 UMA x ~4225,00 € pro Monat = 84.500 € x 12 Monate = 1.014.000,00 €

HOCHRECHNUNG

18 UMA x ~8000,00 € pro Monat = 144.000 € x 12 = 1.728.000,00 € (außerhalb des Landkreises Erding)

56 UMA x ~4225,00 € pro Monat = 236.600 € x 12 = 2.839.200,00 € (im Landkreis)

Gesamt: 4.567.200,00 €

Fazit

- Die umA-Zahlen steigen aktuell wieder an. Eine endgültige Prognose ist aufgrund der unsicheren weltpolitischen Lage nicht möglich.
- Der Landkreis Erding nimmt auch viele Flüchtlingsfamilien mit Kindern auf. Auch hier ist eine Versorgung durch den Fachbereich Jugend und Familie mit Hilfen zur Erziehung teilweise notwendig.
- Die Zahl der Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten der Ukraine bleibt seit Monaten stabil.
- Es fehlen Berufsintegrationsklassen und es gestaltet sich zunehmend schwieriger Kinder und Jugendliche in geeignete Übergangsklassen zu bringen.